



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Stadtverwaltung Koblenz  
- Jugendamt -  
z. Hd. Herr Muth  
Rathauspassage 2  
56068 Koblenz



LANDESJUGENDAMT

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-310  
poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

27. Juli 2021

Mein Aktenzeichen  
31.3-305-6  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
14.07.2021

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Frau Leib-Manz  
leib-manz.christina@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 967-428  
06131 967-12 428

## Neubau des „Jugendtreff +“ in Koblenz im Stadtteil Neuendorf im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung/Städtebauförderung

Sehr geehrter Herr Muth,

zunächst vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14.07.2021 mit dem Sie uns für den geplanten Neubau des „Jugendtreff +“ die Pläne der beiden Planungsvarianten übersenden. Sie bitten abschließend um Rückmeldung hinsichtlich einer möglichen Förderung und um Zustimmung zum Raumprogramm.

Zur Frage der möglichen Förderung teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihnen hierzu bereits mit unserem Schreiben vom 24.10.2019 keine positive Antwort geben konnten. Für den geplanten Neubau, bestehen von Seiten des Landesjugendamtes auch weiterhin keine Möglichkeiten zur Bezuschussung. Das Förderprogramm für Häuser der Jugend/Jugendzentren ist an die Trägerschaft von freien anerkannten Trägern geknüpft.

### Stellungnahme zum Raumangebot:

Zur geplanten räumlichen Ausgestaltung des „Jugendtreff +“ verweise ich auf unser erstes Schreiben vom 24.10.2019.

Das pädagogische Konzept muss dem Raumangebot entsprechen. Wir empfehlen grundsätzlich genügend Rückzugorte einzuplanen sowie kreative Räume in denen sich die Kinder und Jugendliche selbstverwirklichen können.

1/2





Aus den vorliegenden Unterlagen ist das Raumangebot des geplanten Jugendzentrums in beiden Planungsvarianten für die konzeptionelle Ausrichtung fachlich nicht zu beanstanden. Die geplanten Räumlichkeiten sind jeweils in Größe und Anzahl ausreichend, um den Angeboten für Kinder und Jugendliche Raum geben zu können.

Der geplante Neubau ist unseres Erachtens in beiden Varianten bedarfsgerecht und entspricht somit der gesetzlichen Bestimmung des § 79 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 11 SGB VIII sowie § 5 JuFöG.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

  
Katja Zapp

